

Verfahrensordnung

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

Die ROCKWOOL Gruppe übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Das Beschwerdeverfahren dient als Frühwarnsystem und soll jeder Person sowie Personengruppe die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber ROCKWOOL einreichen zu können und somit frühzeitig auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen. Ebenso soll es diesen den Zugang zu einer angemessener Abhilfe und somit die Möglichkeit bieten, ROCKWOOL über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, sodass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird.

1. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der ROCKWOOL Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind.

2. Wer kann melden?

Alle Mitarbeiter der ROCKWOOL Gruppe und externe Akteure (wie z. B. Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden oder andere Dritte) können Angelegenheiten die in den vorgenannten Anwendungsbereich fallen melden.

3. Wie wird gemeldet?

Wenn Sie eine Meldung machen wollen, können Sie dies auf <https://rockwool.whistleblownetwork.net/frontpage> oder auf einer beliebigen Homepage eines Unternehmens der ROCKWOOL Gruppe tun. Sie können auch einen Brief an die folgende Adresse in der von Ihnen bevorzugten Sprache schicken:

ROCKWOOL A/S (mit der Bezeichnung "RockEthics")
Hovedgaden 584
2640 Hedehusene
Dänemark
Attn: Integritätsbeauftragter der Gruppe

Um einen vertraulichen Kanal für die Meldung von Angelegenheiten zu gewährleisten, kann die Person, die eine Angelegenheit melden möchte (der "Hinweisgeber"), dies auf einer Homepage der ROCKWOOL Gruppe tun. Der Hinweisgeber kann die bevorzugte Sprache für seine Meldung wählen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Hinweisgebers kann die Angelegenheit auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder auch in Form einer Videokonferenz erfolgen.

Anonymität

Wenn der Hinweisgeber die Meldung anonym machen möchte, muss er/sie diese Option bei der Abgabe der Meldung wählen. Um die Anonymität des Hinweisgebers zu schützen, wird seine IP-Adresse nicht aufgezeichnet. Hinweisgeber-Fälle werden elektronisch bearbeitet, und sensible Informationen werden verschlüsselt gespeichert. Das Hinweisgeber-System ermöglicht einen anonymen Dialog mit dem Hinweisgeber.

4. Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise

Der Group Integrity Officer, der Group General Counsel und der Director of Business Assurance von ROCKWOOL werden über den Eingang der Meldung informiert.

Alle Personen, die Meldungen bearbeiten, sind in dieser Funktion:

- Unparteiisch
- Unabhängig und an Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Der Group Integrity Officer (oder ein von ihm Beauftragter) bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen. Während des gesamten Verfahrens steht ROCKWOOL in Kontakt mit dem Hinweisgeber, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Nach Eingang eines Hinweises, der in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt, bewertet der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) die Angelegenheit und leitet - soweit die Hinweise auf ein Risiko oder auf eine Verletzung hindeuten - eine Untersuchung der Angelegenheit ein. Zur Durchführung der Untersuchung benachrichtigt und konsultiert der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) die Mitglieder des Integritätsausschusses der ROCKWOOL Gruppe sowie die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses für die deutschen Gesellschaften der ROCKWOOL-Gruppe. Die Angelegenheit wird dann gegebenenfalls zur weiteren Untersuchung an Fachexperten weitergeleitet.

Im Rahmen einer stattfindenden internen Untersuchung wird gegebenenfalls auch der Austausch mit dem Hinweisgeber gesucht um Rückfragen zu klären. Die Ergebnisse der internen Untersuchung werden in einem Bericht dokumentiert und daraus abgeleitet, angemessene Maßnahmen mit verantwortlichen Stellen und einer zeitlichen Planung empfohlen. Maßnahmen können sowohl präventiver Natur als auch Abhilfemaßnahmen oder Sanktionen sein. Der Hinweisgeber wird grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (sofern ROCKWOOL die Kontaktdaten des Hinweisgebers vorliegen). Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Präventionsmaßnahmen und/oder Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) und die Personen, die an der Untersuchung einer Angelegenheit beteiligt sein können, unterliegen einer besonderen Schweigepflicht in Bezug auf die in dem Bericht enthaltenen Informationen

6. Überprüfung auf Wirksamkeit des Verfahrens

ROCKWOOL wird mindestens jährlich, bei Bedarf auch anlassbezogen das Hinweisgeberverfahren einer Überprüfung im Hinblick auf dessen Wirksamkeit unterziehen.

7. Schutz vor Repressalien

Bei der Meldung von Angelegenheiten gemäß dieser Verfahrensordnung ist der Hinweisgeber in unserem Unternehmen vor jeder Art von Repressalie oder diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt, die sich daraus ergeben, einschließlich Entlassung, Degradierung, Suspendierung, Drohungen oder jeder anderen Art von Belästigung, unabhängig davon, ob die Identität des Hinweisgebers zu Beginn der Meldung bekannt ist oder im Laufe der Untersuchung bekannt wird. Gleiches erwarten wir von jedem unserer Geschäftspartner. Jede derartige Repressalie gegen den Hinweisgeber wird als schwerer Verstoß gegen den Verhaltenskodex der ROCKWOOL Gruppe betrachtet. Dieser Schutz gilt jedoch nur, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Jede Meldung wird vertraulich behandelt und nur so lange gespeichert, wie es notwendig und angemessen ist, damit die ROCKWOOL Gruppe ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

8. Datenschutz

Die ROCKWOOL Gruppe wird die Einhaltung der relevanten lokalen Datenschutzbestimmungen und der ROCKWOOL Datenschutzerklärung sicherstellen.

- (a) der Anwendung der Prinzipien der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit;
- (b) der Bereitstellung klarer und vollständiger Informationen über dieses System und diesen Leitfaden;
- (c) der Rechte möglicher belasteter Personen;
- (d) der Sicherung der Verarbeitungsprozesse;
- (e) der Handhabung von internen Meldungen der Hinweisgeber;
- (f) Fragen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen, und
- (g) Meldung und vorheriger Prüfung von Anforderungen.

Aufbewahrung von Berichten und Löschung von Daten

Ihre Meldung wird vertraulich behandelt und nur so lange gespeichert, wie es notwendig und angemessen ist, damit die ROCKWOOL Gruppe ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann.